

Zertifizierungsregeln und -verfahren

Institut für Stahlbau und Werkstoffmechanik IFSW
Fachgebiet Stahlbau



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Zertifizierungsstelle nach EU-BauPVO

1. Zertifizierungsprogramm

Wir zertifizieren auf Grundlage der EU-Bauproduktenverordnung in Kombination mit der jeweils relevanten harmonisierten technischen Spezifikation folgende Bauprodukte:

- Polymer-Fasern für Beton nach EN 14889-2:2006
- Befestigungstechnik in Beton, Mauerwerk und Holz sowie in dünnwandigen Metallkonstruktionen
- Verstärkung von Betontragwerken durch CFK-Lamellen

Die technischen Spezifikationen können im Einzelnen dem aktuell gültigen Notifizierungsbescheid des DIBts entnommen werden.

2. Anfrage/Auftrag

Der Hersteller stellt einen förmlichen Antrag für eine Zertifizierung nach EU-BauPVO Anhang V, der von einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet wird. In diesem Antrag legt er den Geltungsbereich der Zertifizierung fest und erklärt sein Einverständnis, alle Informationen zur Bewertung der zu zertifizierenden Bauprodukte zur Verfügung zu stellen.

Ist die jeweilige anzuwendende harmonisierte technische Spezifikation durch die Notifizierung der Zertifizierungsstelle abgedeckt, erhält der Hersteller eine Bestätigung mit Informationen zur Zertifizierung und es wird ein Vertrag abgeschlossen.

3. Erstinspektion des Werkes/Erstprüfung des Bauprodukts

Die Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle richten sich nach dem in der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation festgelegten System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbständigkeit bzw. der werkseigenen Produktionskontrolle in Verbindung mit Anhang V der EU-BauPVO.

Allgemein gilt, dass die Kompetenz des Herstellers und seine Fähigkeit zur kontinuierlichen Herstellung und Prüfung des Bauprodukts unter Einhaltung der Regelungen der harmonisierten

technischen Spezifikation sowie zur Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle überprüft werden muss. Vorgehen und Dokumentation erfolgen gemäß den Inspektionsprotokollen der Zertifizierungsstelle.

Ist gemäß dem System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit eine Erstprüfung des Bauprodukts durch die notifizierte Stelle durchzuführen, so werden bei der Erstinspektion des Werkes Proben entnommen. Liegt die Erstprüfung des Bauprodukts in der Hand des Herstellers, so wird dessen Dokumentation überprüft.

4. Produktprüfungen/Unterauftragsvergabe

Erforderliche Produktprüfungen dürfen nur an entsprechend akkreditierte Prüflabore erteilt werden, mit denen die Zertifizierungsstelle feste Vereinbarungen trifft. Die Zertifizierungsstelle trägt die Verantwortung für die vom Unterauftragnehmer bereitgestellten Prüfergebnisse. Jeder Unterauftragnehmer muss die Anforderungen nach EU-BauPVO, Art. 43 erfüllen. Eine Vergabe an Unterauftragnehmer findet zudem nur mit Zustimmung des Auftraggebers statt.

5. Erteilung von Zertifikaten

Nach positiver Bewertung und Zertifizierungsentscheidung auf Grundlage des vorliegenden Zertifizierungsvertrages erteilt die Leitung der Zertifizierungsstelle ein Zertifikat der Leistungsbeständigkeit bzw. ein Zertifikat der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle. Die Richtlinien und Hinweise der Gruppe der notifizierten Stellen zur Erteilung und Erstellung von Zertifikaten werden dabei berücksichtigt.

Führt die Bewertung zu Abweichungen und nicht zur Ausstellung eines Zertifikates, so informiert die Zertifizierungsstelle den Hersteller unter Nennung der Gründe. Der Hersteller kann nach der Durchführung von Korrekturmaßnahmen eine erneute Überprüfung in Auftrag geben.

Befugnisse hinsichtlich Erteilung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Aussetzung oder Entzug der Zertifizierungen werden von der Zertifizierungsstelle nicht an externe Personen oder Stellen übertragen. Einschränkungen oder Aussetzungen von Zertifikaten werden der notifizierenden Behörde (DIBt) gemeldet. Negative Ergebnisse von Bewertungen werden ohne Nennung des Kunden und des Produkts in den Erfahrungsaustausch der notifizierten Stellen eingebracht (siehe BauPVO, Art. 53 Abs. 2).

6. Laufende Überwachung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Vorgehen und Dokumentation erfolgen gemäß den Anweisungen der Zertifizierungsstelle.

Der Hersteller informiert die Zertifizierungsstelle über Änderungen beim verantwortlichen Personal sowie hinsichtlich der Organisation, Ausstattung oder Herstellungsprozess, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der WPK von Bedeutung ist. Er verpflichtet sich, die Zertifizierungsstelle auch kurzfristig über alle Änderungen, die Einfluss auf die Konformität haben, zu benachrichtigen.

Haben die Änderungen einen signifikanten Einfluss auf die Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts oder ist durch andere Informationen ersichtlich, dass die Anforderungen für die Zertifizierung nicht mehr erfüllt sind, wird eine erneute Überprüfung durchgeführt.

Die Zertifizierungsstelle teilt dem Hersteller alle Änderungen und Ergänzungen der Zertifizierungsanforderungen mit. Der Hersteller weist dann bis zu einem von der Zertifizierungsstelle festgelegten Termin nach, dass die geänderten oder ergänzten Voraussetzungen erfüllt werden.

7. Verwendung von Zertifikaten und Konformitätszeichen

Der Hersteller darf das Zertifikat nur so anwenden, wie es in den Zertifizierungsverträgen festgelegt ist. Er darf Erklärungen über seine Zertifizierung nur hinsichtlich der Tätigkeiten abgeben, für die die Zertifizierung erteilt wurde.

Inkorrekte Hinweise auf Zertifizierungen oder irreführende Verwendung von Zertifikaten in Werbung, Katalogen usw. werden mit geeigneten Maßnahmen verfolgt. Dazu können Ahndungsmaßnahmen, die Bekanntgabe der Verfehlung und erforderlichenfalls rechtliche Schritte gehören.

8. Erweiterung und Einschränkung der Zertifizierung

Ist ein Hersteller bestrebt, den Geltungsbereich der Zertifizierung auf andere Herstellwerke oder Bauprodukte zu erweitern, so muss er einen formlosen schriftlichen Antrag auf Erweiterung an die Zertifizierungsstelle richten. Die Zertifizierungsstelle stellt fest, ob die Erweiterung eine erneute Erstprüfung notwendig macht oder eine Überprüfung im Rahmen der Überwachung ausreichend ist. Der Hersteller erhält in Abhängigkeit vom System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit entweder einen neuen Vertrag oder eine neue Revision der Anlage zum bestehenden Vertrag. Nach positiver Überprüfung wird ein neues Zertifikat ausgestellt.

Möchte der Hersteller den Geltungsbereich der Zertifizierung einschränken, wird analog verfahren. Wird eine Zertifizierung beendet, ausgesetzt, eingeschränkt oder zurückgezogen, werden die Vertragsunterlagen und evt. vorhandene öffentliche Informationen entsprechend angepasst, das Zertifikat wird vom Hersteller zurückgefordert und die notifizierende Behörde wird über die Aussetzung bzw. den Rückzug des Zertifikats informiert.

Alle weiteren Angaben zu den Zertifizierungsregeln und -verfahren sind in den entsprechenden Verträgen geregelt.

9. Beschwerdeverfahren

Bei Beschwerden und Einsprüchen gelten folgende Regelungen:

- Der Eingang von Beschwerden und Einsprüchen wird immer schriftlich bestätigt, alle Beschwerden und Einsprüche werden bearbeitet.
- Zur Bearbeitung werden alle Informationen herangezogen, die der Sache dienlich sind.
- Es wird bei jeder Beschwerde oder bei einem Einspruch eine Person beauftragt oder ein Ausschuss gebildet / beauftragt, der/die sich mit der Beschwerde beschäftigt.
- Bearbeitende Personen oder Ausschussmitglieder dürfen mit der Beschwerde / dem Einspruch inhaltlich nichts zu tun haben.
- Beschwerdeführer und Einspruchsführer werden schriftlich über Ergebnisse oder die Beendigung des Verfahrens informiert.
- Wenn die Bearbeitung Folgemaßnahmen erfordert, werden diese in einem Maßnahmenplan dokumentiert, überwacht und im Managementsystem abgelegt.